

FÖRDERVEREIN KINDERHAUS PITTIPLATSCH POTSDAM SATZUNG

INHALT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	- 2 -
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	- 2 -
§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln.....	- 2 -
§ 4 Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln und Rechenschaftslegung	- 3 -
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 7 Mitgliedsentgelte.....	- 4 -
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	- 5 -
§ 9 Organe des Vereins.....	- 5 -
§ 10 Vorstand	- 5 -
§ 11 Zuständigkeit des Vorstands	- 5 -
§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	- 5 -
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	- 6 -
§ 14 Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung	- 7 -
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 18 Schriftformklausel	- 8 -
§ 19 Auflösung des Vereins	- 8 -

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinderhaus Pittiplatsch Potsdam". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Kinderhaus Pittiplatsch Potsdam e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

ALT: 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

NEU: 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Es läuft ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.09.2021 - 31.12.2021.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und der körperlichen Entwicklung durch ideelle und finanzielle Förderung des Kinderhaus Pittiplatsch in Potsdam.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von speziellen pädagogischen Materialien, die den normalen Etat der Einrichtung überschreiten sowie von Ausstattungsgegenständen und zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
- b) die Bezuschussung für den Besuch von Kulturveranstaltungen,
- c) die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
- d) die Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kinderhaus Pittiplatsch,
- e) die Unterstützung und Mitgestaltung von Kindergartenveranstaltungen

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören das pädagogische Personal, die Leitung des Kinderhauses, die Eltern der Kita-ausschuss sowie der Träger des Kinderhauses.

3. Mittel des Vereins sollen nur gewährt werden, sofern eine vorrangig zu beantragende staatliche Förderung nicht beansprucht werden kann bzw. nicht ausreicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

§ 3 VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN

1. Der Verein erwirbt finanzielle Mittel insbesondere durch Beiträge, Umlagen und Spenden. Er erwirbt Sachmittel insbesondere durch Spenden.
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke zum Nutzen und Wohl des Kinderhaus Pittiplatsch Potsdam verwendet werden.
3. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen.
6. Absatz 5 steht dem Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Verein und einem Mitglied nicht entgegen.
7. Zur Realisierung der Vereinszwecke kann der Verein Zweckbetriebe im Sinne von § 65 Abgabenordnung betreiben.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Fidl Frauen in der Lebensmitte e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE VERWENDUNG VON VEREINSMITTELN UND RECHENSCHAFTSLEGUNG

Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 500,00 € je Einzelfall bis zu einer Gesamthöhe von 2.000,00 € je Monat.

Zahlungen, die 500,00 € im Einzelfall oder 2.000,00 € im Kalendermonat insgesamt übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung vorab zu bewilligen.

Über die Verwendung der Mittel, die durch die Mitgliederversammlung nicht vorab bewilligt wurden, hat der Vorstand kurz in jeder Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - a) ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit mit deren Zustimmung ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann erhalten, wer sich um die ideelle oder finanzielle Förderung des Kinderhaus Pittiplatsch besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Nr. 1 ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn sie der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung nicht ablehnt. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Austritt mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt wurde, im Übrigen zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn

- a) eine schriftliche 2. Mahnung mit einem Zahlungsziel von einem Monat ab Zugang unter Androhung der Streichung als Mitglied gerichtet wurde und
- b) innerhalb der Frist ein vollständiger Zahlungseingang nicht erfolgt ist.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Streichung zu informieren.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend oder wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins geschädigt hat (vereinsschädigendes Verhalten) oder Satzungsverstöße oder vereinsschädigendes Verhalten im vorstehenden Sinne durch andere Mitglieder aktiv gebilligt hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes darf nur beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit konkreter Benennung der Ausschlussgründe vorliegt. Der Antrag kann von einem Vorstandsmitglied oder von 10 % der Vereinsmitglieder gemeinsam an den Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat zeitnah, möglichst innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die abschließende Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied mit Begründung schriftlich bekanntzugeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt hiervon unberührt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen ab Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 MITGLIEDSENTGELTE

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen sowie die allgemeine Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Entgeltordnung bekannt gegeben. Die jeweils im Geschäftsjahr aktuellen Umlagen liegen als Anlage der Entgeltordnung bei. Der erstmalige Erlass der Entgeltordnung und die Änderung der Entgeltordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Wird das Quorum nicht erreicht, gilt § 17 Nr. 4 entsprechend, zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat die aktuelle Fassung der Entgeltordnung mit den im Geschäftsjahr aktuellen Umlagen als Anlage zur Einsicht für die Mitglieder bereitzuhalten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr sowie von Beiträgen und Umlagen befreit.

4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag und in sozialen Härte- sowie anderen geeigneten Fällen wie Erwerbslosigkeit und Renteneintritt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die jeweiligen Zahlungs-modalitäten dafür ändern.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen wie z. B. Ausschüsse, Arbeitsgruppen u. ä. geschaffen werden.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist entgegen § 14 Abs. 2 lit. f jederzeit ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstands-

mitgliedern ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund wie insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes. Der erstmalige Erlass der Wahlordnung und die Änderung der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Wird das Quorum nicht erreicht, gilt § 17 Nr. 4 entsprechend, zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Einladung. Die Frist beginnt bei Bekanntgabe per Fax oder per Email am Tag der Absendung, wenn diese bis 23:00 Uhr erfolgt ist, in den übrigen Fällen am Tag nach Absendung der Einberufung der Vorstandssitzung. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder beim Erfordernis eines unverzüglichen Handelns kann von dem Einhalten von Formen und Fristen abgesehen werden. Die Zustimmung wird unterstellt, wenn nicht zu Beginn der Sitzung die Verletzung von Formen und Fristen gerügt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht entfällt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen 3 Monate im Rückstand ist und das Mitglied nicht zu Beginn der Mitgliederversammlung nachweist, dass ein vollständiger Ausgleich erfolgt ist; der Vorstand soll zu Beginn der Mitgliederversammlung auf das Entfallen des Stimmrechts hinweisen. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nur in den Fällen des § 17 Nr. 6 zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Förderschwerpunktes für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 7);
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 12);
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Erstellung bzw. Änderung einer Geschäfts-, Wahl- und Entgeltordnung;

h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands (§ 6 Abs. 4);

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

NEU: 3. Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand den Mitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 15 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Übermittlung per Fax oder Email am Tag der Absendung, wenn die Absendung bis 23:00 Uhr erfolgt ist, im Übrigen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder Emailadresse gerichtet ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn das jeweils fehlerhaft geladene mitwirkungsberechtigte Mitglied zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheint, sie ist im Übrigen nur beachtlich, wenn zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt das Nichterscheinen für das Abstimmungsergebnis entscheidend war oder es bei der Abstimmung um eine das Mitglied persönlich betreffende Angelegenheit, insbesondere die Berufung über den Ausschluss ging.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Antrag vor Absendung der Einberufung nach Abs. 1 eingeht, ist er mit der Einberufung den Mitgliedern zu übermitteln, soweit der Vorstand die Tagesordnung nicht um den beantragten Punkt ergänzt. Im Übrigen kann das beantragende Mitglied selbst die übrigen Mitglieder vor der Mitgliederversammlung über den Antrag informieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Antrag auf Ergänzung bekannt zu geben. Er oder das beantragende Mitglied können eine Abstimmung der Mitgliederversammlung darüber verlangen, ob die Tagesordnung um diesen Punkt ergänzt wird oder anderweitig verfahren wird, insbesondere eine Vertagung dieses Punktes auf die nächste Mitgliederversammlung erfolgt.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 sind nur zulässig, wenn es sich um dringende Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden oder wenn alle anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Mehrheit aller Vereinsmitglieder der Ergänzung der Tagesordnung zustimmen.

§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bis zu dessen Wahl obliegt die Versammlungsleitung dem ältesten anwesenden Vereinsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit nach Nr. 3 ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
6. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Protokolls der Mitgliederversammlung erklärt werden.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist zur Einsichtnahme beim Vorstand aufzubewahren und der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung beizufügen. Im Fall der Nr. 6 ist das Protokoll unverzüglich nach der Mitgliederversammlung den nicht anwesenden Mitgliedern zur Entscheidung zu übermitteln.

§ 18 SCHRIFTFORMKLAUSEL

Soweit in dieser Satzung oder in Regelungen auf der Grundlage dieser Satzung das Schriftform-erfordernis geregelt ist, ist die Schriftform bei Absendung bzw. Bekanntgabe per Brief (einschließlich persönlicher Übergabe des Schriftstücks), per Fax oder per Email gewahrt, wenn sich das handelnde Organ und die handelnde Person aus dem Schriftstück ergeben. Eine Übermittlung per SMS wahrt die Schriftform nicht.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Regelungen im BGB.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt gemäß § 3 Abs. 6 an Fidl Frauen in der Lebensmitte e. V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.